



Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 31

Schlieben, den 20. Januar 2021

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Kremitzau, Lebusa und Hohenbucko	Seite 2
Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der örtlichen Prüfung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg auf das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben	Seite 3
Hauptgebäude der Amtsverwaltung für regelmäßigen Besucherverkehr geschlossen, Öffnungszeiten im Bürgerbüro und Ordnungsamt eingeschränkt	Seite 5
Stellenausschreibungen	Seite 5
Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan „Errichtung eines Eigenheimes“ Am Mühlberg 7 in 04936 Schlieben	Seite 6
Vermietung einer kommunalen Wohnung im Amtsbereich Schlieben	Seite 6
Bereitschaftsdienst	Seite 6
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 6

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
 - Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
 - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretungen Kremitzau, Lebusa und Hohenbucko

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzau vom 07.12.2020, an welcher der Bürgermeister und 9 Gemeindevertreter teilnahmen

40.-12./2020

zur Vergabe von Malerarbeiten für den Neubau einer Kita im OT Kolochau

Beschluss:

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Vergabe von Malerarbeiten für den Neubau einer Kita im OT Kolochau.

41.-12./2020

zur Vergabe von Bodenbelagsarbeiten für den Neubau einer Kita im OT Kolochau

Beschluss:

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzau beschließen die Vergabe von Bodenbelagsarbeiten für den Neubau einer Kita im OT Kolochau.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Lebusa vom 15.12.2020, an welcher der Bürgermeister und 5 Gemeindevertreter teilnahmen

35.-11./2020

zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors zur Vergabe der Lieferung von Stühlen und Tischen zur Erneuerung der Ausstattung des Saales in Lebusa

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe der Lieferung von Stühlen und Tischen zur Erneuerung der Ausstattung des Saales in Lebusa.

36.-12./2020

zur Aufgabenübertragung für die Erarbeitung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2040 des Amtes Schlieben (INSEK 2040 des Amtes Schlieben) auf das Amt Schlieben

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa beschließt die Aufgabenübertragung zur Erarbeitung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK 2040 des Amtes Schlieben) auf das Amt Schlieben.

37.-12./2020

Vergabe zur Lieferung von Material für eine Fernwärmeleitung

Beschluss:

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Lebusa beschließen die Vergabe zur Lieferung von Material für eine Fernwärmeleitung (Verg.-Nr. 58/20) in der Kegelhalle Lebusa.

38.-12./2020

zum Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche des in der Gemarkung Lebusa, Flur 3 gelegenen Flurstücks 634

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche des in der Gemarkung Lebusa, Flur 3 gelegenen Flurstücks 634.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 17.12.2020, an welcher der Bürgermeister und 4 Gemeindevertreter teilnahmen

44.-11./2020

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe der Dachdecker-/Dachklempnerarbeiten und Dämmung für die Sanierung der Aula im OT Hohenbucko

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe der Dachdecker-/Dachklempnerarbeiten und Dämmung für die Sanierung der Aula im OT Hohenbucko.

45.-11./2020

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe der Aufarbeitung des Parketts für die Sanierung der Aula im OT Hohenbucko

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe für die Aufarbeitung des Parketts für die Sanierung der Aula im OT Hohenbucko.

46.-11./2020

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe der Lieferung von Stühlen und Tischen zur Erneuerung der Ausstattung des Saales in Hohenbucko

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe der Lieferung von Stühlen und Tischen zur Erneuerung der Ausstattung des Saales in Hohenbucko.

47.-11./2020

Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe zur Lieferung von mobilen Endgeräten für die Grundschule Hohenbucko

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über Vergabe zur Lieferung von mobilen Endgeräten für die Grundschule Hohenbucko.

48.-12./2020

zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020.

49.-12./2020

zur Aufgabenübertragung für die Erarbeitung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2040 des Amtes Schlieben (INSEK 2040 des Amtes Schlieben) auf das Amt Schlieben

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Aufgabenübertragung zur Erarbeitung eines Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK 2040 des Amtes Schlieben) auf das Amt Schlieben.

50.-12./2020

Vergabe der Lieferung und Einbau einer Küche im Saal Hohenbucko

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe der Lieferung und Einbau einer Küche im Saal Hohenbucko.

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der örtlichen Prüfung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg auf das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben

Die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg am 07. Januar 2021 kommunalaufsichtlich genehmigt und wird hiermit bekannt gemacht:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der örtlichen Prüfung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg auf das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben

Zwischen

**dem Amt Schlieben
vertreten durch den Amtdirektor
Herzberger Straße 07
04936 Schlieben**

und

**dem Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg
vertreten durch die Verbandsleitung
Calauer Straße 71
03048 Cottbus**

Präambel

Das Amt Schlieben hat sich in den vergangenen Jahren umfassendes Fachwissen im Bereich des Prüfungswesens nach §§ 102 ff. Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), angeeignet, welches es anderen Kommunen im Rahmen der interkommunalen Kooperation zur Verfügung stellen kann. So führt das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben die Aufgabe der örtlichen Prüfung bereits seit dem 1. Januar 2012 für die Gemeinde Am Mellensee, die Gemeinde Nuthe-Urstromtal und die Stadt Baruth/Mark durch. In den Jahren 2013 und 2016 kam die Durchführung der Aufgabe der örtlichen Prüfung für die Gemeinde Rangsdorf und die Stadt Schönewalde hinzu. Auch die Stadt Luckenwalde lässt die Aufgabe der örtlichen Prüfung seit dem Jahr 2019 vom Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben durchführen.

Mit dem Ziel, die Aufgabe der örtlichen Prüfung im Prüfungswesen auch für den Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg im Rahmen der interkommunalen Kooperation effizient und effektiv zu erfüllen sowie einem leistungsfähigen Service und einer dienstleistungsorientierten Aufgabenerfüllung gerecht zu werden, schließen der Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg und das Amt Schlieben folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ab und regeln die Zuständigkeiten im Bereich der örtlichen Prüfung nach § 30 Satz 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), durch die Übertragung dieser Aufgabe vom Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg auf das Amt Schlieben.

§ 1

Übertragung der Aufgabe und Aufgabenumfang

- (1) Der Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg überträgt auf Grundlage des § 30 Satz 2 i.V.m. § 5 Absatz 1 Satz 2 Alternative und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 GKGBbg die Aufgabe der örtlichen Prüfung auf das Rechnungsprüfungsamt nach § 102 f. BbgKVerf des Amtes Schlieben (Delegation).
- (2) Das Amt Schlieben verpflichtet sich, die Aufgabe nach Absatz 1 durch das von ihm eingerichtete Rechnungsprüfungsamt für den Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg sachgerecht nach den gesetzlichen Vorschriften wahrzunehmen.

(3) Die Aufgabe der örtlichen Prüfung erstreckt sich gemäß § 12 GKGBbg i.V.m. § 102 BbgKVerf auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Zweckverbandes, einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen, sofern vorhanden.

(4) Nach § 102 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf umfasst die örtliche Prüfung insbesondere

1. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung,
2. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung des Zweckverbandes und seiner Sondervermögen, soweit vorhanden, sowie die Vornahme der Kassenprüfungen,
3. die Prüfung von Vergaben,
4. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
5. die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen sowie
6. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich der Zweckverband eine solche vorbehalten hat.

Dem Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben obliegt auch die Einsichtnahme gemäß § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), ist bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich der Zweckverband eine solche vorbehalten hat. Die Verbandsversammlung kann dem Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben im Rahmen des Absatzes 3 weitere Prüfungsaufgaben übertragen. Die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes sind für die Organisation, Prüfungsverteilung und Prüfungsplanung verantwortlich. Der jährliche Prüfungsplan der örtlichen Prüfung wird von dem Rechnungsprüfungsamt mit der Verbandsleitung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg abgestimmt.

(5) Die Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich zur Wahrnehmung der Aufgabe nach Absatz 1 und 3 eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß § 102 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf bedienen. Hierfür kann der Zweckverband dem Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen. Diesem Vorschlag soll gefolgt werden. Sofern diesem Vorschlag nicht gefolgt werden kann, stimmen der Zweckverband und das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben einvernehmlich die Wahl eines anderen Wirtschaftsprüfers oder einer anderen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ab.

§ 2

Durchführung der Vereinbarung

- (1) Für das Prüfungsverfahren findet § 103 BbgKVerf Anwendung.
- (2) Der Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg sichert die Mitwirkung bei der ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Aufgabe zu, insbesondere durch die Übergabe und Kenntnisgabe der notwendigen Unterlagen. Der Zweckverband unterrichtet das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Prüfungsauftrages von Bedeutung sind sowie sein können.
- (3) Der Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg stellt dem Rechnungsprüfungsamt für die Vor-Ort-Prüfung geeignete Arbeitsplätze in den Räumlichkeiten des Zweckverbandes und die notwendige Ausstattung, wie beispielsweise den Zugriff auf erforderliche Datenverarbeitungsverfahren, unentgeltlich zur Verfügung.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshand-

lungen nach pflichtgemäßem Ermessen. Es ist berechtigt, vor Ort Einblick in alle prüfungsrelevanten Unterlagen zu nehmen (Vor-Ort-Prüfung). Es kann Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine ordnungsgemäß Prüfung erforderlich sind.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben erstellt über das Ergebnis der Prüfung einen schriftlichen Prüfungsbericht. Es beschreibt darin Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung. Das Ergebnis der örtlichen Prüfung legt das Rechnungsprüfungsamt der Verbandsleitung zeitnah nach der Erarbeitung vor und wertet dieses in einer gemeinsamen Abschlussberatung aus. Über Feststellungen von besonderer Bedeutung unterrichtet das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben die Verbandsleitung des Zweckverbandes unverzüglich. Die Verbandsleitung gibt den Prüfungsbericht der Verbandsversammlung bekannt.

(6) Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben führt innerhalb der ersten 2 Jahre in dem Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung bis 31. Dezember 2022 Aufzeichnungen über den geleisteten Arbeitsumfang. Zum Arbeitsumfang gehören insbesondere die Prüfungsvorbereitung, die Prüfungstätigkeiten, die Abfassung von Prüfungsbemerkungen und des Prüfungsberichts sowie die Besprechungen.

§ 3

Sitz und Personal des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Sitz des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben ist die Stadt Schlieben.

(2) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 1 stellt das Amt Schlieben das notwendige, fachlich geschulte Personal zur Verfügung.

§ 4

Kostenausgleich

(1) Das Amt Schlieben und der Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg gehen bei Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einvernehmlich davon aus, dass durch die Wahrnehmung der Aufgabe der örtlichen Prüfung nach § 1 Abs. 1 für den Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Vereinbarung bis 31. Dezember 2021 ein Aufwand von 20 Stunden pro Monat anfällt, sodass die Abrechnung zum dementsprechenden monatlichen Stundenumfang erfolgt.

(2) Der Zweckverband erstattet dem Amt Schlieben die Kosten der vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführten Aufgaben nach Absatz 1 über eine Kostenpauschale pro vollendete Stunde. Die Höhe der Kostenpauschale beträgt anfänglich 52,27 €/h. Die Erstattung der Kosten zusätzlicher Aufgaben nach § 1 Absatz 4 Satz 3 erfolgt nach tatsächlichem Zeitaufwand unter Zugrundelegung des Stundensatzes der Kostenpauschale nach Satz 1 und 2.

(3) Mit der Kostenpauschale sind abgegolten:

1. die Personalkosten des Amtes Schlieben,
2. die sächlichen Betriebs- und Verwaltungskosten mit Ausnahme der Kosten für notwendige Dienstreisen, welche gesondert berechnet werden.

(4) Die Kostenpauschale wird den jeweiligen Tarifierhöhungen für Personalkosten angeglichen. Über Tarifierhöhungen unterrichtet das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben die Verbandsleitung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg unverzüglich.

(5) Für den Fall, dass eine Umsatzsteuerpflicht der Kostenpauschale festgestellt wird, ist das Amt Schlieben berechtigt, zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zu berechnen.

(6) Die im Zusammenhang mit der Prüfung entstehenden Kosten des beauftragten Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind vom Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg gesondert zu tragen.

(7) Die Abrechnung erfolgt halbjährlich rückwirkend durch das Amt Schlieben.

(8) Die Kosten sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Abrechnung an das Amt Schlieben zu entrichten.

(9) Zum 30. Juli 2021 erfolgt eine Evaluierung der Kosten der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt im Hinblick auf den abzurechnenden Aufwand ab dem 1. Januar 2022.

§ 5

Verschwiegenheit

Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Schlieben ist verpflichtet, über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, über die es bei der Prüfung Kenntnis erlangt, gegenüber den sonstigen Organisationseinheiten sowie Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 6

Dauer und Beendigung der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt werden.

(2) Die Kündigung bedarf der vorherigen Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft des kündigenden Vereinbarungspartners und der Schriftform. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Kündigungsschreibens maßgebend.

§ 7

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und einer vorhergehenden Beschlussfassung der Vertretungskörperschaften der Vereinbarungspartner (§ 28 Absatz 2 Nr. 24 BgkVerf). Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Kündigungen bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, soweit der Kreis der Vereinbarungsbeteiligten oder der Bestand der delegierten pflichtigen Aufgabe verändert wird (§ 41 Absatz 3 Nr. 2 GKGBbg).

§ 8

Salvatorische Klausel

(1) Alle diese Vereinbarung betreffenden Regelungen zwischen den Vereinbarungspartnern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht.

(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine später in sie aufgenommene Regelung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

(3) Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Für diesen Fall verpflichten sich die Vereinbarungspartner, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was sie gewollt haben oder entsprechend dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

§ 9

Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung nach § 41 Absatz 3 Nummer 1 GKGBbg des Ministeriums des Innern und für Kommunales als zuständiger Kommunalaufsichtsbehörde (§ 42 Abs. 5 GKGBbg).

(2) Die Vereinbarungspartner haben die genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen (§ 8 Absatz 1 GKGBbg). In der Bekanntmachung ist auf die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Für die Änderung, Aufhebung und Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gilt dies entsprechend.

(3) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 10**Ausfertigung**

Diese Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt. Jeder der Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

Für das Amt Schlieben

Schlieben, den 06.11.2020 gez. <i>Andreas Polz</i> Amtdirektor	Schlieben, den 06.11.2020 gez. <i>Andy Müller</i> Allgemeiner Stellvertreter
--	--

Für den Zweckverband Digitale Kommunen Brandenburg Cottbus, den 08.12.2020 gez. <i>Oliver Bölke</i> Verbandsvorsteher	Potsdam, den 05.11.2020 gez. <i>Jens Graf</i> Vorsitzender der Verbandsversammlung
--	---

Das Hauptgebäude der Amtsverwaltung ist aufgrund der aktuellen Lage ab sofort und bis auf Weiteres für den regelmäßigen Besucherverkehr geschlossen. Viele Angelegenheiten lassen sich bereits am Telefon oder auf digitalem Wege klären. Aufgrund dessen stehen Ihnen unsere Mitarbeiter/innen weiterhin unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

Stabsabteilung:	035361 356-12
Ordnungsamt:	035361 356-32
Bürgerbüro:	035361 356-0
Bauverwaltung:	035361 356-24
Kämmerei:	035361 356-17

Gerne treten wir mit Ihnen auch unter der E-Mail-Adresse amt-schlieben@t-online.de in Kontakt.

Das Ordnungsamt und das Bürgerbüro im Verwaltungsanbau können in dringenden Fällen weiterhin zu folgenden Notöffnungszeiten aufgesucht werden:

Montag:	10:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	14:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	12:00 bis 16:00 Uhr
Freitag:	geschlossen

Bitte melden Sie sich vorab bei den Mitarbeitern im Bürgerbüro unter der Telefonnummer 035361 356-0 an.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

A. Polz
Amtdirektor

Stellenausschreibung

Das Amt Schlieben sucht für den Bereich der Kindertagesbetreuung im Amtsbereich Schlieben zum nächst möglichen Zeitpunkt eine/n

Erzieher/-in (m/w/d)

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 25,0 Stunden. Die Stelle ist vorerst befristet für ein Jahr. Bei der Teilnahme am variablen Arbeitszeitmodell können durchschnittlich bis zu 38,0 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit angeboten werden.

Ihr Profil:

- die abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannter Erzieher
- ein hohes Maß an Fachwissen beim Umgang mit Kindern im Alter von 0 - 12 Jahren
- Einsatzbereitschaft und Flexibilität
- Verantwortungsbewusstsein und Engagement
- Teamfähigkeit sowie hohe Sozialkompetenz

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des TVöD/VKA Ost für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst. Zeiten im öffentlichen Dienst werden anerkannt.

Für Bewerbende, die ab dem 01.01.1971 geboren wurden, ist Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit der vorherige Nachweis des Vorliegens von mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder einer ärztlichen Bestätigung über das Vorliegen einer ausreichenden Immunität gegen Masern. Schriftliche Bewerbungen sind umgehend mit tabellarischem Lebenslauf, Tätigkeitsnachweisen, Beurteilungen, Zertifikaten und sonstigen aussagekräftigen Unterlagen zu richten an das

*Amt Schlieben, Amtdirektor,
Herrn Andreas Polz,
Herzberger Str. 7, in 04936 Schlieben
oder per E-Mail an amt-schlieben@t-online.de.*

Die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallenden Kosten werden von uns nicht erstattet. Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur möglich, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt.

Stellenausschreibung

Das Amt Schlieben sucht **zum 01.03.2021** befristet für ein Jahr zur Verstärkung des Kindertagesstättenteams in der Gemeinde Kremitzau, OT Kolochau einen

Servicemitarbeiter (m/w/d)

zur Früh- und Nachmittagsversorgung der Kinder in der Einrichtung für 20,0 Stunden/Woche. Zu den Aufgaben gehört zusätzlich die Vertretung von Service- und Reinigungskräften in den Kindereinrichtungen des Schliebener Amtsbereiches sowie bei Bedarf der Einkauf von Lebensmitteln mit dem Privat-Pkw

Sie bringen mit:

- ein hohes Maß an Engagement und Einsatzbereitschaft sowie Teamfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit, Belastbarkeit und selbständige Arbeitsweise
- ein entsprechendes Sauberkeits- und Hygieneempfinden
- Freude an der Arbeit und im Umgang mit Kindern
- Bereitschaft zu geteilten Diensten
- Gesundheitsnachweis und den Nachweis der verpflichtenden Masernimpfung

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des TVöD/VKA Ost.

Schriftliche Bewerbungen sind kurzfristig mit tabellarischem Lebenslauf, Tätigkeitsnachweisen, Beurteilungen, Zertifikaten und sonstigen aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens zum 02.02.2021, 18.00 Uhr zu richten an das

*Amt Schlieben, Amtdirektor,
Herrn Andreas Polz,
Herzberger Str. 7, in 04936 Schlieben
oder per E-Mail an amt-schlieben@t-online.de.*

Die im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren anfallenden Kosten werden von uns nicht erstattet. Bitte legen Sie den Bewerbungsunterlagen ausschließlich Kopien bei, welche zwei Monate nach Ende der Bewerbungsfrist vernichtet werden können.

Eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen ist nur möglich, wenn der Bewerbung ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt.

Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan „Errichtung eines Eigenheimes“ Am Mühlberg 7 in 04936 Schlieben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben hat in ihrer Sitzung am 19.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Errichtung eines Eigenheimes“ Am Mühlberg 7 in 04936 Schlieben beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben, Nr. 1 vom 22.01.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 b i.V.m. § 13 a und in Anwendung des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt. Bei der Anwendung des § 13 b i.V.m. § 13 a BauGB kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen vorliegen sowie von der zusammenfassenden Erklärung, abgesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich

wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung findet im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben **am 16.02.2021, um 19.30 Uhr, im Speiseraum der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“ Schlieben, Bahnhofstraße 3, 04936 Schlieben** statt.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Schlieben, 14.01.2021

Polz
Amtdirektor

Immobilien

Wohnungsvermietung

Folgende kommunale Wohnung im Amtsbereich Schlieben steht zur Vermietung:

PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben, Markt 6
Lagebeschreibung: Stadtmitte (Markt)
Objekt: Wohnhaus, 5 WE
Zu vermieten: eine 1-Raum-Wohnung, 23,71 qm, EG
Ausstattung: - Bad mit Dusche/WC
- Miniküche
- Ölheizung/Warmwasser

Energie

Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
Gültig bis: 28.08.2028
Energiebedarf: 173 kWh/(m² a)

Zu erfragen im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben; Tel. 035361 35623

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer
116 117

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag und Sonntag	von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr

erreichbar.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Jagdgenossenschaft Proßmarke

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Proßmarke

Der Amtdirektor des Amtes Schlieben, als Jagdnotvorstand, lädt zur Jagdgenossenschaftsversammlung die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Proßmarke, **am Freitag, dem 05.02.2021, um 19:00 Uhr in das Freizeitzentrum Proßmarke, Mühlenweg 7 in 04936 Hohenbucko OT Proßmarke ein.**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Wahl des Vorsitzenden des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft Proßmarke
4. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Jagdvorstandes der Jagdgenossenschaft Proßmarke
5. Wahl eines Beisitzers der Jagdgenossenschaft Proßmarke
6. Wahl eines Beisitzers der Jagdgenossenschaft Proßmarke

7. Wahl eines stellvertretenden Beisitzers der Jagdgenossenschaft Proßmarke
8. Wahl eines stellvertretenden Beisitzers der Jagdgenossenschaft Proßmarke
9. Wahl eines Schriftführers der Jagdgenossenschaft Proßmarke
10. Wahl eines stellvertretenden Schriftführers der Jagdgenossenschaft Proßmarke
11. Wahl eines Kassenführers der Jagdgenossenschaft Proßmarke
12. Wahl eines stellvertretenden Kassenführers der Jagdgenossenschaft Proßmarke
13. Anträge und Verschiedenes

Polz
Amtdirektor als Jagdnotvorstand



Tourismusverband Elbe-Elster-Land e.V.
Schlossplatz 1, 03253 Doberlug-Kirchhain
Tel. 035322 6888516
Fax: 035322 6888518
info@elbe-elster-land.de
www.elbe-elster-land.de

Mitarbeiter/in Tourismusverband Elbe-Elster-Land e.V.

Der Tourismusverband Elbe-Elster-Land e.V. bündelt das gesamte Tourismusmarketing, das Produkt- und Qualitätsmanagement und entwickelt Vermarktungs- und Kommunikationsstrategien für die Region.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist eine Stelle beim Tourismusverband Elbe-Elster-Land e.V. neu zu besetzen. Das Besetzungsverfahren beginnt zeitnah, die Stellenvergabe erfolgt im laufenden Verfahren. Die Stelle ist vorläufig auf zwei Jahre befristet, mit anschließender Option auf eine unbefristete Anstellung.

Wir bitten Interessenten daher um Übersendung der Bewerbung bis 31.01.2021.

Ihre Aufgaben:

- Umsetzung marketingstrategischer Maßnahmen in allen Marketing- und Kommunikationsbereichen (print und online)
- Projektentwicklung, -durchführung, -betreuung und -abrechnung
- regionale und überregionale Netzwerkarbeit, Mitarbeit bei der Produktentwicklung
- Entwicklung und Betreuung des Internetauftritts (auch im Social-Media-Bereich), Datenbankpflege, Recherchen
- Koordination bei der Erstellung von Printprodukten
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Vorbereitung, Absicherung und Nachbereitung von Messeauftritten
- Recherche von Fördermöglichkeiten und deren Bearbeitung

Ihr Profil:

- Fachschulabschluss (tourismus- bzw. wirtschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt) oder vergleichbare Ausbildung
- mehrjährige Berufserfahrung im Tourismusmarketing
- marketingstrategische Kenntnisse
- Fremdsprache mind. Englisch
- tiefgreifende Kenntnisse im Bereich Internet und Social Media
- Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit, Organisationstalent
- Führerschein Klasse 2 und Bereitschaft der Nutzung des privaten PKWs
- Kreativität, Engagement und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung

Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Vollzeit-Aufgabe mit angemessener Entlohnung. Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung (Kopien, Unterlagen werden nicht zurückgesandt) mit Angabe Ihres möglichen Eintrittstermins **bis zum 31.01.2021** an:

Tourismusverband Elbe-Elster-Land e.V.

Schlossplatz 1

03253 Doberlug-Kirchhain

info@elbe-elste-land.de

Das Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben informiert

Das Bürgerbüro soll Ihnen möglichst viele Dienstleistungen aus einer Hand anbieten, indem wir außerhalb der gegebenen Sprechzeiten mit einem erweiterten Angebot an Dienstleistungen für Sie da sind!

Sie erhalten eine Vielzahl von Anträgen, die ausgefüllt zu den Sprechzeiten mit den dazu notwendigen Unterlagen die Wartezeit verringern.

Selbstverständlich helfen wir Ihnen auch bei allen anderen Anliegen weiter, damit eine schnelle Bearbeitung auch außerhalb des Bürgerbüros erfolgen kann.

Unsere Öffnungszeiten

Mit der Erweiterung unserer Leistungen haben wir längere Öffnungszeiten eingeführt:

Wir sind durchgehend für Sie da!

Montag	8:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Unsere Anschrift

Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben
Herzberger Straße 7
04936 Stadt Schlieben
Telefon 035361 356-0
Fax 035361 356-30
E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
Internet: www.amt-schlieben.de

Einwohnermeldeamt/Standesamt

- An- und Ummeldungen
- Abmeldung ins Ausland
- Aufenthalts-, Melde- und Haushaltsbescheinigungen
- Melderegisterauskünfte
- Wohnungsstatuswechsel
- Beantragung von Kinderreisepässen, Personalausweisen und EU-Reisepässen
- Ausstellen von vorläufigen Personalausweisen und Reisepässen
- Bearbeitung bei Verlust von Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass
- Beantragung von Führungszeugnissen/Pflege des Melderegisters
- Beantragung von Führerscheinen: Ersterteilung, Verlängerung LKW, Erweiterung, Umstellung auf EU-Führerschein, Fahrerkarten

- Beglaubigung von Abschriften/Ablichtungen, Urkunden und Unterschriften
- Beurkundung von Geburten und Sterbefällen
- Durchführung von Eheschließungen
- Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften
- Wiederannahme eines früheren Namens
- Namenserteilungen
- Vaterschaftsanerkennungen

Bürgerberatung und Information

- Annahme und Weiterleitung von Hinweisen und Beschwerden
- Informationen über Sprechzeiten und Aufgabengebiete anderer Verwaltungen
- Verzeichnisse über alle Vereine, Schulen und Kindergärten
- Ausgabe von Prospekten
- Verkauf von Abfallsäcken und Laubsäcken

Ordnungs- und Sozialverwaltung

- Antragsausgabe von Erst- und Änderungsanträgen in Schwerbehindertenausweisen
- Aufnahmeanträge für Kita und Hort
- Formulare Gewährung Rechtsanspruch für Kitabetreuung

Bau- und Wohnungswesen

- Antrag auf Wohnberechtigungsschein

Sicherheit/Ordnung/Gewerbe

- Fund- und Verlustanzeigen
- Anträge für Plakatierungen
- Anträge für Gewerbean-, -um- und -abmeldungen
- Antrag auf Reisegewerbekarte
- Antrag auf vorübergehende Gestattung
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- An- und Abmeldungen Hundesteuer
- Anmeldung als Hundehalter
- Anträge entsprechend der Baumschutzverordnung des Amtes Schlieben
- Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
- Antrag auf Erteilung eines Nutzungsrechts (Friedhof)
- Antrag auf Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (z. B. Container, Baugerüst usw.)
- Anträge für verkehrsrechtliche Anordnungen (Baustellen)
- Anträge auf Helm- und Gurtbefreiung
- Anträge auf Parkerleichterungen für Schwerbehinderte